

FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER

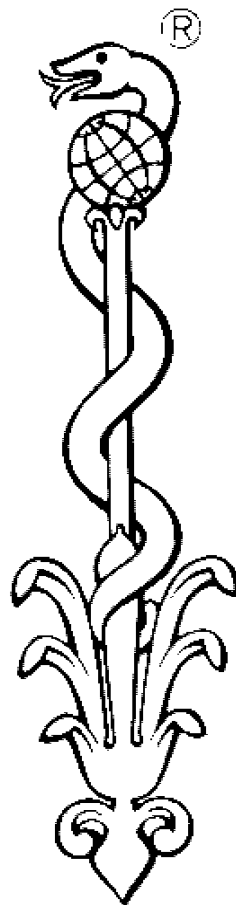
- Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. -

Mommsenstr. 45

10629 Berlin

Tel. 030 / 323 30 50

Fax. 030 / 324 87 98



SATZUNG IN DER FASSUNG
VOM OKTOBER 2004

**FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER
- Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. -
Mommsenstr. 45 / 10629 Berlin**

Fassung : Oktober 2004

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung " Fachverband Deutscher Heilpraktiker - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. ".
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., im folgenden Landesverband Berlin-Brandenburg genannt, hat die Zweckbestimmung, die in Berlin und Brandenburg ansässigen Heilpraktiker in einem Berufsverband zu sammeln und die Berufsinteressen in fachlicher, sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Beziehung zu pflegen.
2. Der Landesverband Berlin-Brandenburg hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung und Verbreitung der naturgemäßen Heil- und Lebensweise,
 - b. Vertretung der Berufsinteressen,
 - c. Erfahrungsaustausch und Pflege kollegialer Beziehungen zueinander sowie zu anderen der Natur- und Erfahrungsheilkunde verpflichteten Berufsgruppen bzw. Vereinen der Bundesrepublik Deutschland,
 - d. die in der Berufsordnung für Heilpraktiker - BOH - festgelegten Standesrichtlinien zu pflegen und über ihre Einhaltung zu wachen.

§ 2 a - Nebenzweck

- a. Berufsausbildung durch eine eigene Fachschule,
- b. Berufsbildung durch Organisation und Durchführung regelmäßiger Fachfortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Natur- und Erfahrungsheilkunde.

§ 3 - Zugehörigkeit zu anderen Körperschaften

Der Landesverband Berlin-Brandenburg ist über seine Einzelmitglieder mitgliederschäftlich in dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V., Bonn, organisiert. Die Beschlüsse der Landesverbandsvorsitzenden sind für den Landesverband Berlin-Brandenburg bindend, soweit sie nicht die Vereinsautorität des Landesverband Berlin-Brandenburg unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsgemäßen Situation Berlin-Brandenburgs berühren.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zugelassene Heilpraktiker werden, sofern er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt, mit welcher sich der Antragsteller verpflichtet, alle Bestrebungen, die das Ansehen des Verbandes und des Berufsstandes fördern, mit Wort und Tat zu unterstützen. Sie wird durch Bestätigung des Antrages durch den Vorstand des Landesverband Berlin-Brandenburg wirksam.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern aufgrund ihrer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit und haben volles Stimmrecht.
4. Die Aufnahme in den Landesverband Berlin-Brandenburg ist nur möglich, wenn die Mitglieder eidesstattlich versichern, nicht nach den Grundsätzen von Ron L. Hubbard ausgebildet zu sein. Außerdem versichern sie, diese Methoden weder anzuwenden noch zu verbreiten. Bei gewählten Funktionsträgern des Landesverband Berlin-Brandenburg ist diese Erklärung auch nachträglich im Verbandsbüro zu hinterlegen.

§ 5 - Fördernde Mitglieder

1. Es können Personen und Personengruppen die fördernde Mitgliedschaft erwerben, ohne dass sie die Zulassung als Heilpraktiker besitzen.
2. Fördernde Mitglieder können Rechte aus den §§ 10 bis 14 nicht geltend machen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitglieds.
 - b. durch freiwilligen Austritt, der eindeutig erklärt und mittels eingeschriebenem Brief dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig zugestellt worden sein muß. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten statthaft.
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn eine solche Streichung auf Beschluß des Vorstandes durchgeführt werden soll. Sie ist angezeigt, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
 - d. durch Ausschluß wegen grober Verstöße gegen die Interessen des Berufsstandes oder wegen verbandsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluß kann aus diesen Gründen durch Beschluß des Vorstandes des Landesverband Berlin-Brandenburg erfolgen. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist mittels eingeschriebenem Brief beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
 - e. durch Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.

2. Die fördernde Mitgliedschaft endet - außer in Fällen nach Abs.1 - mit Ablauf des Monats, in dem das fördernde Mitglied eine Praxistätigkeit als Heilpraktiker(in) aufnimmt und zum gleichen Termin in den Landesverband Berlin-Brandenburg als Mitglied eintritt. Ansonsten endet die fördernde Mitgliedschaft nach Aufnahme der Praxistätigkeit zum Jahresende. Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, eine Praxistätigkeit dem Fachverband mitzuteilen.

§ 7 - Finanzierung

1. Einnahmen:

a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung (§ 11) festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrages ist so festzusetzen, dass die Durchführung der Aufgaben des Landesverband Berlin-Brandenburg finanziell gesichert ist.

Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres zu zahlen.

Bei monatlicher Zahlung ist der Jahresbeitrag um mindestens 10 % höher festzusetzen als bei einer einmaligen Jahreszahlung.

b. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand im Einzelfall eine Beitragsermäßigung beschließen.

c. Die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

d. Beim Beitritt in den Landesverband Berlin-Brandenburg wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Beim Übertritt von einem anderen Landesverband des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. entfällt die Aufnahmegebühr.

e. Für die Ausbildung an der Samuel-Hahnemann-Schule sind eine Aufnahmegebühr und Schulgeld zu entrichten. Über die Höhe der zu zahlenden Beträge beschließt der Vorstand des Landesverband Berlin-Brandenburg.

2. Mittelverwendung:

a. Die Einnahmen und Vermögenswerte des Landesverband Berlin-Brandenburg dürfen nur für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

3.

a. Der Mitgliederversammlung wird ein Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorgelegt.

b. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung jährlich einmal Rechenschaft abzulegen.

§ 8 - Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand des Landesverband Berlin-Brandenburg besteht aus

- a. der/dem 1.Vorsitzenden,
- b. der/dem 2.Vorsitzenden
- c. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende.

3. In Schulangelegenheiten zieht der Vorstand den Schulleiter der Samuel-Hahnemann-Schule hinzu. Bei Entscheidungen die Schule betreffend hat der Schulleiter volles Stimmrecht.
4. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können durch Handzeichen gewählt werden.
5. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die jeweils der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung (§ 11) festgesetzt. Sie kann nur von dieser verändert werden.

§ 9 - Vertretungsbefugnisse

1. Der Landesverband Berlin-Brandenburg wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Die Geschäftsführung des Landesverband Berlin-Brandenburg obliegt dem 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2.Vorsitzenden.
3. Der 1. und der 2.Vorsitzende sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden, der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der 1. und der 2.Vorsitzende sind berechtigt, andere Personen mit der Vertretung in einzelnen Aufgabengebieten zu beauftragen, soweit die Führung der Geschäfte des Landesverband Berlin-Brandenburg dies erfordert.
5. In der Versammlung der Landesverbandsvorsitzenden des Bundesverbandes wird der Landesverband Berlin-Brandenburg durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden kann der Landesverband Berlin-Brandenburg durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Bis zum 1. November eines jeden Jahres ist vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen hat.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverband Berlin-Brandenburg dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Zwecke und Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet.

§ 11 - Abstimmung und Stimmberechtigung

1. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Fördernde Mitglieder (§ 5) nehmen an der Mitgliederversammlung nicht teil.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Landesverband Berlin-Brandenburg, so ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.
5. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 - Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Landesverband Berlin-Brandenburg Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse dienen der Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
2. Die Ausschüsse werden für den gleichen Zeitraum wie der Vorstand gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht in die Ausschüsse berufen werden.
3. Die Mitglieder jedes Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Interessen des Ausschusses gegenüber dem Vorstand vertritt. Der Vorstand soll den Sprecher des betreffenden Ausschusses bei Fragen, die das Aufgabengebiet des Ausschusses unmittelbar betreffen, hören.
4. Bei Bildung eines Schulausschusses darf die Schulleitung diesem Ausschuss nicht angehören.

§ 13 - Delegierte

Delegierte und Ersatzdelegierte zur Vertretung des Landesverband Berlin-Brandenburg anlässlich der Delegiertenversammlung des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl von neuen Delegierten im Amt und können auch für weitere Delegiertenversammlungen den Landesverband Berlin-Brandenburg persönlich oder in schriftlicher Abstimmung vertreten.

§ 14 - Kollegiale Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei kollegiale Kassenprüfer, die mindestens einmal jährlich die Wirtschafts-, Finanz- und Rechnungsführung des Landesverband Berlin-Brandenburg prüfen.
2. Sie erstatten in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
3. Die kollegialen Kassenprüfer werden für den gleichen Zeitraum wie der Vorstand gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nicht zu kollegialen Kassenprüfern berufen werden.

§ 15 - Auflösung

1. Der Landesverband Berlin-Brandenburg kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung darf die Auflösung nur beschließen, wenn sie ausdrücklich zum Zwecke der Auflösung des Landesverband Berlin-Brandenburg einberufen wurde.
3. Im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Landesverband Berlin-Brandenburg ist das eventuelle Vermögen desselben nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten zur Förderung der natürlichen Heilweisen oder der Volksgesundheit zweckmäßig zu verwenden.

§ 16 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Landesverband Berlin-Brandenburg und seinen Mitgliedern (§§ 4 und 5) ist Berlin-Charlottenburg.

Berlin, den 2. Oktober 2004
Der Vorstand